

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1094/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 12**

Datum des Beschlusses: **17.03.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht online am 23.10.2025 einen Artikel unter der Überschrift „Widerstand nach Schwarzfahrt – Mann in Mannheim festgenommen“. Der Beitrag informiert über die Festnahme eines Schwarzfahrers. Es heißt, der algerische Staatsangehörige habe versucht zu fliehen, sei aber nach kurzer Fahndung in Gewahrsam genommen worden.

II. Nach Ansicht des Beschwerdeführers ist die Angabe der Nationalität des Festgenommenen nicht von begründetem öffentlichem Interesse und kann Vorurteile schüren.

III. Die Chefredakteurin räumt ein, dass ihnen hier ein Fehler unterlaufen sei, der so nicht hätte passieren dürfen. Zwar sei die Staatsangehörigkeit in der ursprünglichen Pressemeldung der Polizei mitgeteilt worden, dies entbinde die Redaktion aber nicht von der sorgsam Prüfung und der Achtung des Pressekodex. Eine Nennung der Nationalität des Tatverdächtigen wäre im konkreten Fall nicht notwendig gewesen.

Die Meldung sei inzwischen online korrigiert worden. Auf einen Transparenzhinweis sei dabei aus logischen Gründen verzichtet worden. Intern hätten sie aus diesem Fall Maßnahmen ergriffen. Der Autor der Meldung sei noch einmal nachgeschult und der richtige Umgang mit Nationalitäten-Nennungen in der Redaktionskonferenz geschärft worden.

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung des in Ziffer 12 Pressekodex festgehaltenen Schutzes vor Diskriminierung. Der Hinweis darauf, dass es sich bei dem Festgenommenen um einen algerischen Staatsangehörigen handelt, ist nicht durch ein begründetes öffentliches Interesse gedeckt.

Es bestand keinerlei Anlass, seine Herkunft zu nennen. Auch ohne diese Angabe hätten die Leser in vollem Umfang über den Vorgang unterrichtet werden können. Die Nennung der Nationalität kann vielmehr zu einer diskriminierenden Verallgemeinerung individuellen Fehlverhaltens im Sinne der Richtlinie 12.1 Pressekodex führen.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 12 des Pressekodex erteilt der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen des Geschlechts, einer Behinderung oder einer Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Richtlinie 12.1 – Berichterstattung über Straftaten

In der Berichterstattung über Straftaten ist darauf zu achten, dass die Erwähnung der Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täterinnen und Täter zu ethnischen, religiösen oder anderen Minderheiten nicht zu einer diskriminierenden Verallgemeinerung individuellen Fehlverhaltens führt. Die Zugehörigkeit soll in der Regel nicht erwähnt werden, es sei denn, es besteht ein begründetes öffentliches Interesse. Besonders ist zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber Minderheiten schüren könnte.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>